

AMTLICHER SCHULANZEIGER

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 6

Juni

2001

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amtlicher Teil	134
– Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte	134
– Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen	137
– Filmtage bayerischer Schulen	141
– Seminar der Förderlehrer 2001/2002	143
– Kongress „Schulwirklichkeit und Wissenschaft“ 27.-29.9.2001 in Würzburg	144
– Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2002 ...	145
– Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2002 an Volksschulen sowie an Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke	147
– Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2002/2003	151
– Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2002/2003	152
– Aufnahme in die Fachoberschule zum Schuljahr 2002/2003	153
– Aufnahme in die Berufsoberschule zum Schuljahr 2002/2003	153
– Prüfungsthemen 2001 der II. Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen sowie der Anstellungsprüfung der Fachlehrer und der II. Prüfung der Förderlehrer ...	154
– Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“ an der Städtischen Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe in München	156
– Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen, Lehrer/innen, Fachlehrer/innen, Förderlehrer/innen, Fachberater/innen) ...	157
– Ausschreibung einer Schulratsstelle am Staatlichen Schulamt Schwandorf ..	158
Nichtamtlicher Teil	161
– Aufführungen des Jungen Landestheaters Bayern in Amberg	161
– Harfen- und Stubnmusik-Kurs in Windischeschenbach	162
– Buchbesprechungen	162

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie auch als Download-Angebot auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: **www.reg-opf.de**

AMTLICHER TEIL

Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte Vom 20. März 2001

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungszweck

Diese Verordnung regelt die zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs im Schulbereich erforderliche ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (verpflichtendes Arbeitszeitkonto) für beamtete Lehrkräfte im Dienst des Freistaates Bayern.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Art. 59 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, bei Schulleitern auch für solche im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Art. 32b BayBG.

§ 3

Umfang

Das verpflichtende Arbeitszeitkonto setzt sich zusammen aus einer fünfjährigen Ansparphase, einer dreijährigen Wartezeit und einer fünfjährigen Ausgleichsphase.

Zweiter Abschnitt

Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte an Grundschulen (ohne Fachlehrer)

§ 4

Ansparphase

- (1) Lehrkräfte an Grundschulen haben für fünf Schuljahre über ihre Unterrichtsverpflichtung hinaus wöchentlich eine zusätzliche Unterrichtsstunde während folgender Schuljahre zu erteilen (Ansparphase):
 1. in den Schuljahren 1999/2000 bis einschließlich 2003/2004, wenn sie das 44. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 1999/2000 (1. August 1999) vollendet haben,
 2. im Übrigen in den Schuljahren 2000/2001 bis einschließlich 2004/2005.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes,
 2. Lehrkräfte, die vor dem 1. Februar des jeweiligen Schuljahres das 55. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

3. Lehrkräfte, die im Erziehungsurlaub eine Teilzeitbeschäftigung ausüben,
 4. Lehrkräfte, denen auf Grund vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit eine befristete Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit gewährt wird, für die entsprechende Dauer,
 5. begrenzt dienstfähige Lehrkräfte im Sinn von Art. 56a BayBG,
 6. Lehrkräfte, die ausschließlich abweichenden Arbeitszeitregelungen unterliegen.
- (3) Für Lehrkräfte, die nach Beginn der Ansparphase einbezogen oder ausgenommen werden, verkürzt sich der Ansparzeitraum entsprechend.
- (4) ¹In den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (AZV) vom 25. Juli 1995 (GVB1 S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVB1 S. 336), erfolgt keine Anspargung. ²Abweichend von § 8b Abs. 1 Satz 2 AZV verlängert sich die Ansparphase in diesen Fällen nicht

§ 5

Wartezeit

¹Während der unmittelbar auf die Ansparphase folgenden drei Schuljahre erteilen die Lehrkräfte Unterricht gemäß ihrer unabhängig vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto bestehenden Unterrichtsverpflichtung (Wartezeit). ²Die Wartezeit verlängert sich - abweichend von § 3 - für Lehrkräfte mit vorzeitig beendeter Ansparphase bis zum Beginn der Ausgleichsphase nach § 6.

§ 6

Ausgleichsphase

¹Die angesparte Arbeitszeit ist in vollem Umfang durch eine entsprechende Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung auszugleichen. ²Der Ausgleich erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wartezeit in einer fünfjährigen Ausgleichsphase mit einer um eine Wochenstunde verringerten Unterrichtsverpflichtung. ³Die Ausgleichsphase beginnt

1. ab dem Schuljahr 2007/2008 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräfte,
2. ab dem Schuljahr 2008/2009 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrkräfte.

Dritter Abschnitt

Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte, für Lehrkräfte - ohne Fachlehrer - an Volksschulen für Behinderte und Hauptschulen sowie Lehrkräfte an Realschulen

§ 7

Maßgebliche Vorschriften für Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte

Die §§ 4 bis 6 gelten für Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 abzuleisten:
 - a) in den Schuljahren 2000/2001 bis einschließlich 2004/2005, wenn sie das 44. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2000/2001 (1. August 2000) vollendet haben,
 - b) im Übrigen in den Schuljahren 2001/2002 bis einschließlich 2005/2006.

2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
 - a) ab dem Schuljahr 2008/2009 für die in Nummer I Buchst. a genannten Lehrkräfte,
 - b) ab dem Schuljahr 2009/2010 für die in Nummer I Buchst. b genannten Lehrkräfte.

§ 8

Maßgebliche Vorschriften für Lehrkräfte- ohne Fachlehrer - an Volksschulen für Behinderte und Hauptschulen

Die §§ 4 bis 6 gelten für Lehrkräfte - ohne Fachlehrer - an Volksschulen für Behinderte und Hauptschulen mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 zuleisten:
 - a) in den Schuljahren 2001/2002 bis einschließlich 2005/2006, wenn sie das 44. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2001/2002 (1. August 2001) vollendet haben,
 - b) im Übrigen in den Schuljahren 2002/2003 bis einschließlich 2006/2007.
2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
 - a) ab dem Schuljahr 2009/2010 für die in Nummer I Buchst. a genannten Lehrkräfte,
 - b) ab dem Schuljahr 2010/2011 für die in Nummer I Buchst. b genannten Lehrkräfte.

§ 9

Maßgebliche Vorschriften für Lehrkräfte an Realschulen und Realschulen für Behinderte

Die §§ 4 bis 6 gelten für Lehrkräfte an Realschulen und Realschulen für Behinderte mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 abzuleisten:
 - a) in den Schuljahren 2001/2002 bis einschließlich 2005/2006, wenn sie das 42. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2001/2002 (1. August 2001) vollendet haben,
 - b) im Übrigen in den Schuljahren 2002/2003 bis einschließlich 2006/2007.
2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
 - a) ab dem Schuljahr 2009/2010 für die in Nummer I Buchst. a genannten Lehrkräfte,
 - b) ab dem Schuljahr 2010/2011 für die in Nummer I Buchst. b genannten Lehrkräfte.

Vierter Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 10

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten der erste und zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. September 1999 und § 7 mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

München, den 20. März 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/2001, S.90

Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

KMBek vom 19. April 2001 Nr. II/2-P4004-6/41 354

I. Allgemeines

In Art. 80a Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zugelassen werden kann, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum dieser Teilzeitbeschäftigung darf höchstens sieben Jahre betragen.

Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist auch für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis möglich.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wird hierzu folgendes bestimmt:

Ab dem Schuljahr 2001/2002 wird eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 4 BayBG (Freistellungsmodell) für Lehrkräfte aller Schularten sowie für Förderlehrer und Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe zugelassen. Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Ihre Besonderheit besteht darin, dass die Arbeitszeit nicht - wie sonst üblich - über den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg gleichmäßig reduziert wird. Die Beschäftigung erfolgt vielmehr zunächst in einem Umfang, der über demjenigen der genehmigten Teilzeit liegt. Im letzten Jahr der Laufzeit entfällt die Unterrichtsverpflichtung und damit die Arbeitszeit völlig (Freistellungsjahr). Die durchschnittliche Beschäftigung erreicht auf diese Weise über die Gesamtlaufzeit das Maß der genehmigten Teilzeit. Der Beschäftigte ist jedoch während der gesamten Laufzeit teilzeitbeschäftigt und wird auch entsprechend besoldet/vergütet. Die Besoldung/Vergütung wird daher während der gesamten Laufzeit gleichmäßig verringert. Auch während des Freistellungsjahres werden die verminderten Bezüge gezahlt.

Eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 4 BayBG führt nicht zu einer Ausnahme von einem verpflichtenden Arbeitszeitkonto nach Art. 80 Abs. 3 BayBG.

Dieses Modell ist einstellungsrelevant; die freiwerdenden Stellenbruchteile werden für zusätzliche Einstellungen während des Freistellungsjahres verwendet.

II. Freistellungsmodell

A. Dienstrechtliche Voraussetzungen

1. Am Freistellungsmodell können alle Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe teilnehmen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; zwingende dienstliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn bei der jeweiligen Schulart beziehungsweise in der jeweiligen Fächerverbindung ein Mangel an Bewerbern besteht oder absehbar ist.
2. Das Freistellungsmodell ist für Lehrkräfte und Förderlehrer vorgesehen, die keine Funktion als Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter oder Seminarlehrer ausüben.

3. Es können auch bereits Teilzeitbeschäftigte am Freistellungsmodell teilnehmen. Hier kommt es zu einer Neufestsetzung der maßgeblichen Teilzeitquote, die jedenfalls unter der bisherigen Teilzeitquote liegt; dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit/Arbeitszeit nicht unterschritten werden. Bei Beschäftigten im Angestelltenverhältnis ist in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung festzulegen, mit welchem Arbeitszeitumfang der Beschäftigte während der Gesamtdauer des Freistellungsmodells als Teilzeitbeschäftigter gilt sowie welche Zeiten als Arbeitsphase und als Freistellungsphase bestimmt sind.
4. Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungsjahres) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft/der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (Nr.6 Satz 2 SR 2 I I BAT). Die Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht mit einer Altersteilzeit nach Art. 80d BayBG beziehungsweise nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung überschneiden.
5. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre - nach folgenden Varianten - umfassen:
 1. Dreijähriges Freistellungsmodell: Für bisher **Vollbeschäftigte** gilt: zwei Jahre Vollbeschäftigung, im dritten Jahr völlige Freistellung; $\frac{2}{3}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit von drei Jahren. Für bisher **Teilzeitbeschäftigte** gilt: Das dreijährige Freistellungsmodell steht nur Teilzeitbeschäftigten offen, denen bisher eine Teilzeitquote von $\frac{3}{4}$ oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf $\frac{2}{3}$ der bisherigen festgesetzt. Der Teilzeitbeschäftigte leistet zwei Jahre im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im dritten Jahr ist er völlig freigestellt. Die Bezüge bestimmen sich über die gesamte Laufzeit nach dem Maß der neuen genehmigten Teilzeitquote.
 2. Vierjähriges Freistellungsmodell: Für bisher **Vollbeschäftigte** gilt: drei Jahre Vollbeschäftigung, im vierten Jahr völlige Freistellung; $\frac{3}{4}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit von vier Jahren. Für bisher **Teilzeitbeschäftigte** gilt: Das vierjährige Freistellungsmodell steht nur Teilzeitbeschäftigten offen, denen bisher eine Teilzeitquote von $\frac{2}{3}$ oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf $\frac{3}{4}$ der bisherigen festgesetzt. Der Teilzeitbeschäftigte leistet drei Jahre im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im vierten Jahr ist er völlig freigestellt. Die Bezüge bestimmen sich über die gesamte Laufzeit nach dem Maß der neuen genehmigten Teilzeitquote.
 3. Fünfjähriges Freistellungsmodell: Für bisher **Vollbeschäftigte** gilt: vier Jahre Vollbeschäftigung, im fünften Jahr völlige Freistellung; $\frac{4}{5}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit von fünf Jahren. Für bisher **Teilzeitbeschäftigte** gilt: Das fünfjährige Freistellungsmodell steht nur Teilzeitbeschäftigten offen, denen bisher eine Teilzeitquote von $\frac{5}{8}$ oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf $\frac{4}{5}$ der bisherigen festgesetzt. Der Teilzeitbeschäftigte leistet vier Jahre im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im fünften Jahr ist er völlig freigestellt. Die Bezüge bestimmen sich über die gesamte Laufzeit nach dem Maß der neuen genehmigten Teilzeitquote.
 4. Sechsjähriges Freistellungsmodell: Für bisher **Vollbeschäftigte** gilt: fünf Jahre Vollbeschäftigung, im sechsten Jahr völlige Freistellung; $\frac{5}{6}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit von sechs Jahren. Für bisher **Teilzeitbeschäftigte** gilt: Das sechsjährige Freistellungsmodell steht nur Teilzeitbeschäftigten offen, denen bisher eine Teilzeitquote von $\frac{3}{5}$ oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf $\frac{5}{6}$ der bisherigen festgesetzt. Der Teilzeitbeschäftigte leistet fünf Jahre im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im sechsten Jahr

ist er völlig freigestellt. Die Bezüge bestimmen sich über die gesamte Laufzeit nach dem Maß der neuen genehmigten Teilzeitquote.

5. Siebenjähriges Freistellungsmodell: Für bisher **Vollbeschäftigte** gilt: sechs Jahre Vollbeschäftigung, im siebten Jahr völlige Freistellung; $\frac{6}{7}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit von sieben Jahren. Für bisher **Teilzeitbeschäftigte** gilt: Das siebenjährige Freistellungsmodell steht nur Teilzeitbeschäftigten offen, denen bisher eine Teilzeitquote von $\frac{7}{12}$ oder darüber genehmigt war. Die neue Teilzeitquote wird auf $\frac{6}{7}$ der bisherigen festgesetzt. Der Teilzeitbeschäftigte leistet sechs Jahre im Umfang der bisher genehmigten Teilzeit, im siebten Jahr ist er völlig freigestellt. Die Bezüge bestimmen sich über die gesamte Laufzeit nach dem Maß der neuen genehmigten Teilzeitquote.
6. Änderungen einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer sind ebenso wie die Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich; Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe von Abschnitt D Nr. 11 möglich.
7. Die Beschäftigten kehren nach Ablauf des Freistellungsjahres grundsätzlich an die bisherige Schule zurück. Bei notwendigen Personalveränderungen werden sie wie alle anderen Beschäftigten in die Auswahlüberlegungen einbezogen. Soweit für die Zeit nach dem Ende des Freistellungsmodells eine weitere Teilzeitbeschäftigung beantragt wird, ist hierüber neu zu entscheiden.

B. Besoldungs- und versorgungsrechtliche/Tarifrechtliche Auswirkungen

8. Die Beschäftigten sind während der Laufzeit des Freistellungsmodells Teilzeitbeschäftigte. Ihre besoldungs- und versorgungs-/tarifrechtlichen Ansprüche richten sich daher nach den für Teilzeitbeschäftigte geltenden Bestimmungen. Das führt im einzelnen zu folgenden Konsequenzen:
 1. Die Bezüge werden während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung (drei bis sieben Jahre) entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert. Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt bei Beschäftigten im Angestelltenverhältnis nicht zu einem Hinausschieben der Lebensaltersstufe der Grundvergütung und nicht zu einer Verlängerung von Bewährungs- oder Tätigkeitszeiten.
 2. Die Berechnung der Sonderzuwendung/Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach den für teilzeitbeschäftigte Beamte/Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.
 3. Der Beihilfeanspruch bleibt für Beamte in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (auch während des Freistellungsjahres) bestehen. Für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis richtet sich ein eventueller Beihilfeanspruch nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl. S. 928) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Die Beihilfe ist gemäß 40 BAT anteilig zu berechnen.
 4. Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist für Beamte nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz). Sie führt ferner zu einer Quotelung der Ausbildungszeiten und ggf. der Zurechnungszeiten nach § 6 Abs.1 Satz 4, § 12 Abs.5 und § 13 Abs.1 Satz 3 BeamtVG.

C. Sonstige Auswirkungen

9. Durch Mutterschutz und Dienst-/Arbeitsunfähigkeit wird die Teilzeitbeschäftigung nicht verändert. Dadurch bedingte Abwesenheiten führen weder zur Verlänge-

zung des Zeitraums der Arbeitsphase noch zu einer Verkürzung beziehungsweise Verlängerung der Freistellungsphase. Bei Erkrankung von Arbeitnehmern über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus ist für die Teilzeitbeschäftigung eine neue arbeitsvertragliche Vereinbarung zu treffen; dabei müssen die Arbeits- und Freistellungsphase unter Ausklammerung der Ausfallzeiten neu in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden. Bei Beamten kann eine gleichspflichtige Arbeitszeit in den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung (AzV) nicht angepasst werden. Die Arbeitsphase verlängert sich entsprechend, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Beamten vorzeitig beendet wird; für diesen Fall sind die Regelungen in Abschnitt D Nr. 11 maßgebend.

10. Tritt einer der in § 8b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AzV genannten Fälle während der Freistellungsphase ein, verlängert sich diese um den entsprechenden Zeitraum. Die Regelungen in Abschnitt D Nr. 11 bleiben unberührt.

D. Vorzeitige Beendigung/Widerruf der Teilzeitbeschäftigung

11. Ein Widerruf der gewährten Arbeitszeitreduzierung kann während der Laufzeit des Freistellungsmodells nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, bei Dienstherrnwechsel, bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 BayBG oder in Härtefällen erfolgen, in denen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung dem Beamten nicht mehr zumutbar ist. In diesen genannten Fällen, welche die vorgesehene Abwicklung des Freistellungsmodells ganz oder teilweise unmöglich machen, hat der Widerruf zwingend zu erfolgen. Die gewährte Arbeitszeitreduzierung ist für die gesamte Laufzeit in demjenigen Umfang zu widerrufen, dass der Beamte so gestellt wird, als ob er die im Verlauf der Anspannphase eingebrachte Arbeitszeit gleichmäßig verteilt über den Bewilligungszeitraum bis zum Störfall erbracht hätte.

Beispiel: Ein Beamter wählt das Freistellungsmodell nach Nr. 5.2 mit einer Laufzeit von 4 Jahren und einer Teilzeitquote von $\frac{3}{4}$. Nach $3\frac{1}{2}$ Jahren (3 Jahre Vollbeschäftigung, $\frac{1}{2}$ Jahr Freistellung) erfolgt der Widerruf. Die vom Beamten erbrachte Arbeitsleistung von 3 Jahren (entsprechend 300 %) ist auf die bisherige Laufzeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren zu verteilen. Das ergibt eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 85,714 %. Das entspricht der Teilzeitquote, auf die der Beamte durch den Widerruf gesetzt werden soll, für die ihm die Leistungen des Dienstherrn gewährt werden sollen. Die bisher gewährte Arbeitszeitreduzierung von 25 % ist daher im Umfang von 10,714 % zu widerrufen.

Im genannten Beispielfall würde der Beamte daher rückwirkend zu einem zu 85,714 % teilzeitbeschäftigten Beamten. Ziel dieser statusrechtlichen Rückabwicklung ist es, den betroffenen Beamten rückwirkend so zu stellen, wie es der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht. Die besoldungsrechtliche Folge dieser Maßnahme ist die Nachzahlung der Dienstbezüge für die zusätzliche Dienstleistung.

Bei Beschäftigten im Angestelltenverhältnis gelten diese Regelungen entsprechend. Haushaltsrechtlich ist bei Störfällen die VV Nr. 2 zu Art. 49 BayHO maßgebend.

III. Verfahren

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 4 BayBG sind jeweils zum 1. September eines Jahres zu stellen. Die Anträge sind jeweils bis spätestens 1. Mai, für das Schuljahr 2001/2002 bis spätestens 1. Juni 2001 auf dem Dienstweg der Ernennungsbehörde vorzulegen. Im Volks- und Förderschulbereich verbleibt es bei den Terminen wie bei allgemeinen Anträgen auf Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung.

IV. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Januar 1998 („Modellversuch Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte an Grundschulen und an Hauptschulen“ - KWMBI I S. 40 -) aufgehoben; soweit danach Einzelfallregelungen getroffen wurden, werden sie übergangsweise bis zum jeweils vorgesehenen Ende nach der Bekanntmachung vom 20. Januar 1998 durchgeführt.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBI I Nr. 8/2001, S. 94

Filmtage bayerischer Schulen 2001

KMBek vom 19. April 2001 Nr. VI/9-S4434/1-6/32 324

In diesem Jahr werden zum 24. Mal die Filmtage bayerischer Schulen veranstaltet, die ein Forum für schulische Filmgruppen bilden.

Die 24. Filmtage finden vom 12. bis 14. Oktober 2001 in Marktheidenfeld statt.

- Beginn: Freitag, 12. Oktober 2001, 17.00 Uhr
- Ende: Sonntag, 14. Oktober 2001, 12.30 Uhr

Veranstalter ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Darstellendes Spiel, Theater und Film an den Schulen in Bayern. Ausrichter ist das Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld, Oberländerstraße 29, 97828 Marktheidenfeld, Telefon: 0 93 91/18 00, Telefax: 0 93 91/87 37.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Außerdem dienen Lehr- und Demonstrationsfilme der Fortbildung der Teilnehmer. Als Anerkennung und zur Förderung der weiteren Filmarbeit werden Preise vergeben.

Die Filmteams, deren Filme zur Vorführung bei den Filmtagen ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, **28. September 2001**, beim Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld an. Nähere Informationen über den Ablauf der Filmtage und die Unterbringungsmöglichkeiten sind beim Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld, dem Ausrichter, zu erfahren.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrkräften und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am 12. Oktober 2001 Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den Filmtagen gewährt wird. Die Teilnahme an den Filmtagen kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur - nicht verbindlichen - Schulveranstaltung erklärt werden. Zuständig hierfür ist der jeweilige Schulleiter. Zusätzliche Reisekostenmittel können den teilnehmenden Schulen vom Staatsministerium nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Veranstalter der Filmtage geben den eingeladenen Filmgruppen einen Fahrtkostenzuschuss. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Teilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrkräfte, die sie beraten. Zu den Filmtagen eingeladen werden die Mitglieder der Filmteams, deren Filme zugelassen wurden.

Eingesandt werden können alle Arten von Schmalfilmen (16 mm, S 8, N 8, vertont oder unvertont) oder Videofilme, die von einem Schüler oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführfertig bearbeitet wurden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme oder Unterrichtsfilme sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen. Die Filme müssen bis spätestens **Dienstag, 31. Juli 2001** (Poststempel), an folgende Adresse gesandt werden:

StD Günter Frenzel
Camerloher-Gymnasium Freising
Wippenhauser Straße 51
85354 Freising.

Für Schäden oder Verluste während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der Filmtage werden die Filme zurückgegeben.

Auswahl:

Werden mehr als 15 Filme eingesandt, muss aus organisatorischen Gründen eine Auswahl getroffen werden. Die Auswahljury, die aus drei Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft für Darstellendes Spiel, Theater und Film an den Schulen in Bayern besteht, wird möglichst Beispiele aus allen oben genannten Themenstellungen wählen; sie wird sich bei ihrer Auswahl davon leiten lassen, ob ein Film gut gestaltet, ob er technisch brauchbar gemacht ist und ob er dem angestrebten Ziel gerecht wird. Die Entscheidungen der Auswahljury sind nicht anfechtbar. Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 24. September 2001 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den Filmtagen anwesend sind, können nicht in die Wertung genommen werden.

Die Wettbewerbsjury besteht aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft für Darstellendes Spiel, Theater und Film an den Schulen in Bayern, aus einem Mitglied des Landesgremiums Bayern für Schulphotographie, einem Vertreter der staatlichen Landesbildstelle Nordbayern, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern der öffentlichen Medien. Sie wird von der Landesarbeitsgemeinschaft für Darstellendes Spiel, Theater und Film berufen.

Begleitzettel:

Auf jeder Filmbüchse, Filmspule und Cassette müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Zusätzlich muss für jeden Film ein Begleitzettel nach folgendem Muster beigelegt werden:

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Schule:
- Angaben zum Filmteam (Anzahl der Betreuer, Alter usw.):
- Titel des Films:
- Entstehungsjahr:
- Kurzbeschreibung der Aussageabsicht und Gestaltung:
- Format/Videosystem:
- Laufzeit:
- Frequenz:

- Color oder Sw:
- Vertonungsart (ggf. Startmarkierung erläutern):
- Ort, Datum:
- Unterschrift des Einsenders:

Mit der Einsendung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 9/2001

Seminar der Förderlehrer

KMBek vom 20. April 2001 Nr. IV/1-S7121-4/41 941

Für das Seminarjahr 2001/2002 (Seminarjahr A) gilt folgendes Rahmenprogramm:

I.

Beiträge des Förderlehrers zur Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Schule

1. Die Entwicklung einer Lehr- und Lernkultur erfordert eine kompetente Lehrkraft.
2. Erziehen und Unterrichten angesichts von Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Alltag.

II.

Ziele, Inhalte und Formen der Tätigkeit des Förderlehrers

1. Allgemeine Didaktik
Übung und individualisierende Förderung als zentrale Aufgabe des Förderlehrers
2. Fachdidaktik
 1. Deutsch
 - a. bei der Förderung im Rechtschreibunterricht
 - b. bei der Förderung im mündlichen Sprachgebrauch
 - c. bei der Förderung im schriftlichen Sprachgebrauch
 - d. bei der Förderung in der Sprachbetrachtung.
 2. Mathematik
 - a. beim Zahlbegriff und Zahlaufbau
 - b. beim Aufbau grundlegender mathematischer Fähigkeiten
 - c. bei der Behandlung der Addition und Subtraktion
 - d. beim Sachrechnen.
3. Tätigkeit des Förderlehrers
 - a. bei der Förderung und Betreuung von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache
 - b. beim Einsatz in pädagogisch ausgerichteten Verwaltungsarbeiten
 - c. bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsvorhaben (Unterrichtsgänge, Erkundungen, Projektarbeiten)
 - d. bei der Leitung und Betreuung von Arbeitsgemeinschaften

III.

Wichtige schulrechtliche Bestimmungen

1. Schulleiter, Lehrer, Förderlehrer und Erziehungsberechtigte in gemeinsamer Sorge um die Schüler
 1. Leistungsanforderungen im Unterricht und bei der Hausaufgabenerteilung
 2. Wahrung allgemeiner Grundsätze bei der Leistungsmessung und bei der Zeugniserstellung
 3. Die Aufsichtspflicht der Schule
2. Mitspracherechte für Schüler und Erziehungsberechtigte in schulischen Angelegenheiten
3. Rechtsschutz für Schüler und Erziehungsberechtigte
4. Aufbau und Aufgaben der Schulverwaltung und der Schulaufsicht

IV.

Regelungen für das Seminar der Förderlehrer

Die Regelungen zur organisatorischen Gestaltung des Seminars der Förderlehrer bleiben unverändert (vgl. Bekanntmachung vom 17. Mai 1995, KWMBeibl S. 88*).

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 9/2001

Kongress „Schulwirklichkeit und Wissenschaft“ vom 27. bis 29. September 2001 in Würzburg

KMBek vom 23. März 2001 Nr. III/7-P 4100-6/24 723

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erkennt den Kongress „Schulwirklichkeit und Wissenschaft“ vom 27. bis 29. September 2001 in Würzburg als die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme für Lehrkräfte aller Schularten an. Es besteht Einverständnis, dass Interessenten vom Dienstvorgesetzten eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden kann, sofern die schulische Situation dies erlaubt.

Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer können aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung nicht gewährt werden.

Nachfolgend werden (in z.T. gekürzter Form) **Informationen des Veranstalters** bekannt gegeben:

Konzeption:

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, dass Lehrkräfte (als Experten im pädagogischen Feld) zusammen mit Wissenschaftlern (Psychologen, Pädagogen, Didaktiker, Mediziner) ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu schulpraxisrelevanten Themen darstellen und diskutieren. Einzelne innovative methodisch-didaktische Ansätze oder Trainingskonzeptionen werden in Workshops ausführlicher demonstriert. Ein führender Industriebetrieb stellt seine Ausbildungskonzeption zur Förderung sozialer Kompetenzen vor.

Programm und Anmeldung bei: Dr. F. Ch. Sauter, unter:

Anmeldung@Schulwirklichkeit-Wissenschaft.de oder im Kongressbüro

Kongressbüro: A.Mühl, Tel.: 09 31/78 26 07

E-Mail: A.Muehl@Schulwirklichkeit-Wissenschaft.de

Teilnahmegebühr: Alle drei Tage (bei Anmeldung bis 15. Juni 2001) 50,- DM

Freitag ab 14.00 Uhr bis einschließlich Samstag: 30,- DM

Tageskarte Samstag: 20,- DM

Referendare: 25,- DM

Seminargruppen ab 5 Personen 20,- DM / Person

Studierende: frei

Bei Anmeldung nach dem 15. Juni 20 % Aufschlag

Anmeldung gültig mit Überweisung der Teilnahmegebühr.

Überweisung auf: Kontoinhaber: Staatsoberkasse Bayern in Landshut;
Kt.Nr.: 74 301 540;

Landeszentralbank Landshut; BLZ.: 743 000 00;

Verwendung: AST: 1517/824 004-6

Zeitlicher Ablauf unter: <http://www.schulwirklichkeit-wissenschaft.de>; ein ausführliches Programmheft (Abstracts) wird nach der Anmeldung zugesandt.

Übernachtung: Rechtzeitige Reservierung ist erforderlich.

Anfragen: Kongress- und Tourismuszentrale am Kongresszentrum, 97070 Würzburg,
Tel.: 09 31/37 23 71 oder im Kongressbüro

P a s c h e r, Ministerialdirigent

KWMBeibl Nr. 7/2001,S.104

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2002

KMBek vom 5. April 2001 Nr. IV/2a-S7503(2002)-4/27 233

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2002 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (KWMB I S. 586) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen gilt folgender Zeitplan:

- **Montag, 24. Juni 2002**

- Deutsch:

A. Rechtschreiben: 8.30 bis 9.00 Uhr

B. Schriftlicher Sprachgebrauch: 9.10 bis 12.00 Uhr

- **Dienstag, 25. Juni 2002**

- Englisch:

Teil A. Reading Comprehension

Teil B. Translation

Teil C. Text Production 8.30 bis 10.00 Uhr
Teil D. Vocabulary, Grammar 10.10 bis 10.40 Uhr
- Muttersprache: 8.30 bis 10.30 Uhr

- **Mittwoch, 26. Juni 2002**
- Mathematik: 8.30 bis 11.00 Uhr
-

- **Donnerstag, 27. Juni 2002**
- Arbeitslehre: 8.30 bis 9.30 Uhr

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2001/2002 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt: Albanisch, Bosnisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Türkisch.

Die Termine für die Fernprüfung sind:

1. Zwischenprüfung: Mittwoch, 23. Januar 2002

2. Zwischenprüfung: Mittwoch, 24. April 2002

Abschlussprüfung: Dienstag, 25. Juni 2002

4. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 14. November 2001 die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung sowie die Zahl der Teilnehmer am Fernprüfverfahren zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

5. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

6. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom 18. bis 20. September 2002 nachholen. Die Aufgaben in Deutsch, Englisch und Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

P a s c h e r, Ministerialdirigent

KWMBeibl Nr. 8/2001, S. 112

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2002 an Volksschulen sowie an Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke

KMBek vom 19. April 2001 Nr. IV/2a-IV/7-S 7501(2002)-4/27 235

A) Volksschulen:

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2002 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (KWMBL I S. 586) durchzuführen.

2. Zeitplan:

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

Montag, 1. Juli 2002

- Englisch

(§ 31 Abs. 7 Nr. 3 VSO)

A. Listening Comprehension Test

B. Language Test

8.30 bis 9.00 Uhr

C. Reading Comprehension Test

D. Text Production

9.10 bis 10.10 Uhr

Dienstag, 2. Juli 2002

- Deutsch

(§ 31 Abs. 7 Nr. 1 VSO)

A. Rechtschreiben

8.30 bis 9.00 Uhr

B. Schriftlicher Sprachgebrauch

9.10 bis 11.40 Uhr

- Deutsch als Zweitsprache

(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)

8.30 bis 10.00 Uhr

Mittwoch, 3. Juli 2002

- Mathematik

(§ 31 Abs. 7 Nr. 2 VSO)

8.30 bis 10.10 Uhr

Donnerstag, 4. Juli 2002

- Arbeitslehre

(§ 31 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw. § 36 Abs. 4 VSO) 60 Minuten Arbeitszeit

- Wirtschafts- und Rechtslehre, Betriebswirtschaft

(§ 36 Abs. 4 VSO)

8.30 bis 9.30 Uhr

Freitag, 5. Juli 2002

- Physik/Chemie/Biologie

60 Minuten Arbeitszeit

- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

(§ 31 Abs. 7 Nr. 5 VSO)

- Muttersprache

(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei integrierter Rechtschreibprüfung | 8.30 bis 11.30 Uhr |
| b) bei getrennter Rechtschreibprüfung | 8.30 bis 11.40 Uhr |
-

3. Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 legt die Schule nach Maßgabe des § 31 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 fest.

4. Arbeitslehre:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeitslehre (§ 31 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 31 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO.

Die Aufgaben in den Fächern Wirtschafts- und Rechtslehre beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 36 Abs. 4 VSO).

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Für die Volksschulen werden die Staatlichen Schulämter gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 6. März 2002 die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom 7. Oktober bis 11. Oktober 2002 nachholen (§ 35 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

8. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 31 Abs. 4 VSO können Hauptschüler, nach § 36 Abs. 5 VSO Berufsschüler und Berufsfachschüler an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen. Die Anmeldung der Berufsschüler und Berufsfachschüler erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 VSO bis zum 1. März 2002 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke:

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2002 an Schulen für Behinderte und für Kranke ist im Vorgriff auf eine anstehende Novellierung der §§ 45 bis 56 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (Sondervolksschulordnung - SVSO) nach den durch Bekanntmachung vom 9. April 1999 (KWMBEibl Nr. 10*/1999 S. 118*) veröffentlichten Maßgaben durchzuführen.

2. Zeitplan:

Grundlage für den Ablauf bildet die Planung, wie sie in Buchstabe A Nr. 2 geregelt ist.

2.1 Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an **Schulen zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte, zur Erziehungshilfe und für Kranke** gilt der Zeitplan für Volksschulen, wobei gemäß Bekanntmachung vom 9. April 1999 die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben für die einzelnen Schüler entsprechend einer vorliegenden körperlichen Behinderung um bis zu 50 v. H. der für die Hauptschule vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

2.2 Für **die schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Schulen für **Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige** gilt folgender Zeitplan:

Montag, 1. Juli 2002

– Englisch

an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte

und für Schwerhörige

8.30 bis 10.30 Uhr

an Schulen für Gehörlose

8.30 bis 11.00 Uhr

Dienstag, 2. Juli 2002

– Deutsch

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte

8.30 bis 13.00 Uhr

an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige

8.30 bis 11.30 Uhr

- Deutsch als Zweitsprache

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte

sowie für Gehörlose und für Schwerhörige

8.30 bis 10.30 Uhr

Mittwoch, 3. Juli 2002

– Mathematik

an Schulen für Blinde

8.30 bis 11.30 Uhr

an Schulen für Sehbehinderte

8.30 bis 11.00 Uhr

an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige

8.30 bis 10.30 Uhr

Donnerstag, 4. Juli 2002

– Arbeitslehre

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte

8.30 bis 10.00 Uhr

an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige

8.30 bis 9.45 Uhr

Freitag, 5. Juni 2002

– Physik/Chemie/Biologie und

– Geschichte/Sozialkunde/Erkunde

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte

jeweils 120 Minuten

sowie

in der Zeit zwischen

an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige

8.30 und 12.00 Uhr

- Muttersprache

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 13.00 Uhr
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 11.30 Uhr

3. Arbeitspraktisches Wahlpflichtfach:

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil im Fach Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich beträgt an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige 60 Minuten. Den Termin legt die jeweilige Schule fest.

4. Arbeitslehre:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeitslehre erfolgt durch die jeweilige Schule. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschafts- und Rechtslehre bzw. Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt. Die Arbeitszeit an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte beträgt 90 Minuten, an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige 75 Minuten. Den Termin legt die jeweilige Schule fest.

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Meldeschluss für die voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung ist der **6. März 2002**. Hierzu geht ein gesondertes Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu geht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit **vom 7. bis 11. Oktober 2002** an einer für seine Behinderung vorgesehenen Schule nachholen. Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

8. Einzelprüfung in Englisch:

- 8.1 Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schulen für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung, zur Erziehungshilfe und für Kranke sowie der Jahrgangsstufe 10 der Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige können zur besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch auch an der Einzelprüfung in Englisch im Sinne von Abschnitt I. Nr. 2.3. Buchst. a) und b) teilnehmen.
- 8.2 Schüler der **Berufsschulen** für Blinde, für Sehbehinderte, für Schwerhörige, zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe, der Berufsfachschulen für Blinde und für Körperbehinderte sowie Bewerber mit entsprechenden Behinderungen, die keine der genannten Schulen mehr besuchen, können sich zur besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch der Einzelprüfung Englisch unterziehen. Die Anmeldung der Bewerber hat bis zum 1. März 2002 an der Hauptschulstufe der entsprechenden Schule für Behinderte zu erfolgen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

E r h a r d, Ministerialdirektor

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2002/2003

KMBek vom 7. Februar 2001 Nr. V/2-S6301-5/7374

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Abschnitt II der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO).

2. **Anmeldung**

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind

- a. Schüler der Hauptschule, die in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 8. April bis 19. April 2002;
- b. Schüler der Grund- bzw. Hauptschule, die in die Jahrgangsstufe 5 der sechsstufigen Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 6. Mai bis 11. Mai 2002;
- c. Schüler der Hauptschule, die in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 2. August 2002; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchstabe a) wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- d. das Original des Übertrittszeugnisses der Volksschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen und
- e. das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde.

3. **Probeunterricht**

Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) für die Aufnahme in die Realschule findet zu folgenden Terminen statt:

- a. für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule am 6./7. und 8. Mai 2002 für Schüler der Hauptschule,
 - b. für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der sechsstufigen Realschule am 17./18. und 19. Juni 2002 für Schüler der Grund- bzw. Hauptschule,
 - c. in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle und für Schüler des Gymnasiums.
4. Nach § 7 Abs. 3 RSO soll der Probeunterricht für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Das Staatsministerium behält sich vor, selbst - auch für Einzelfälle - Anordnungen zu treffen.
 5. Die Realschulen berichten dem Ministerialbeauftragten bis spätestens
 - 17. Mai 2002: vierstufige Realschulen
 - 28. Juni 2002: sechsstufige Realschulen

auf einem besonderen Formblatt, das den Schulen rechtzeitig zugeht, über das Ergebnis des Probeunterrichts.

6. Die vorläufige Unterrichtsübersicht ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens:
- 17. Mai 2002: vierstufige und sechsstufige Realschulen
dem Staatsministerium in einfacher Fertigung zu übersenden.

I.A. E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 4/2001, S.52

Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2002/2003

KMBek vom 20. April 2001 Nr. VII/4S9201-4-7/38 617

I. Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach Abschnitt II der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
2. Die Anmeldung von Hauptschülern zur Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet in der Zeit **vom 8. April bis 19. April 2002** statt.

Die Anmeldung für die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule kann mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen. Die Anmeldefrist endet am **9. August 2002**. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **9. August 2002** entgegengenommen. Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Die Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.
4. Bei der Anmeldung sind vorzulegen,
 1. das Original des Übertrittszeugnisses der Volksschule oder falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Volksschule erfolgt - die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen und
 2. das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde.

II. Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)

Soweit notwendig, wird für die Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

5. Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet zu folgenden Terminen statt:
 1. am **6., 7. und 8. Mai 2002** für Schüler der Hauptschule;
 2. in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für Schüler von Realschulen und Gymnasien und in begründeten Ausnahmefällen auch für Schüler der Hauptschule.

6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Den Zeitplan bestimmt der Schulleiter.
7. Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule oder Realschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

III. Meldungen durch Schulen

8. Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten den Regierungen **bis 24. Mai 2002** über das Ergebnis des Probeunterrichts auf besonderen Vordrucken, die den Schulen rechtzeitig zugehen;
9. Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrerwochenstunden an Wirtschaftsschulen sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen **bis spätestens 27. September 2002** in zweifacher Fertigung an die Regierungen zu senden.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 9/2001

Aufnahme in die Fachoberschule zum Schuljahr 2002/2003

KMBek vom 5. April 2001 Nr. VII/7-S9610-6-7/29 688

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen werden in der Zeit vom 4. bis 15. März 2002 entgegengenommen.
2. Die Aufnahmeprüfung für Bewerber, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) nicht erfüllen, findet am Freitag, den 26. Juli 2002 statt.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Dienstag, den 9. April 2002 statt.
4. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der FOBOSO.
5. Über weitere Einzelheiten informieren die Fachoberschulen. Dort sind auch entsprechende Merkblätter erhältlich.

P a s c h e r, Ministerialdirigent

KWMBeibl Nr. 8/2001, S. 112

Aufnahme in die Berufsoberschule zum Schuljahr 2002/2003

KMBek vom 6. April 2001 Nr. VII/7-S9610-7-7/15 047

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 4. bis 15. März 2002 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorstufe, die Vorklasse und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für Bewerber, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) nicht erfüllen, findet am Freitag, den 26. Juli 2002 statt.

4. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorstufe gemäß § 9 Abs. 2, 3 FOBOSO findet am Freitag, den 26. Juli 2002 statt.
5. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der FOBOSO.
6. Über weitere Einzelheiten informieren die Berufsoberschulen. Dort sind auch entsprechende Merkblätter erhältlich.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 8/2001, S. 113

Prüfungsthemen 2001 der II. Staatsprüfungen für Lehrämter

• **Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen 2001**

Pädagogik einschließlich Pädagogische Psychologie

Montag, 9. April 2001, 8.30 bis 12.30 Uhr

Jeder Prüflingsteilnehmer wählt aus den nachfolgend genannten vier Themen eines zur Bearbeitung aus:

1. Gesellschaftlicher Wandel erfordert eine wertorientierte Lernkultur.
Nehmen Sie zu dieser These Stellung und belegen Sie Ihre Ausführungen durch Beispiele aus Ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit!
2. Lernen in einer sich wandelnden Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an die Lehrerpersönlichkeit.
Stellen Sie diese Anforderungen dar und zeigen Sie auf, wie Sie diesen in Ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit gerecht werden!
3. Das Lernen zu lernen erfordert vielfältige Lernformen und Handlungsfelder. Begründen Sie diese Aussage und zeigen Sie Folgerungen für Ihre schulpraktische Arbeit auf!
4. Zu den wesentlichen Aufgaben des Lehrers gehört es, im Unterricht der Sache gerecht zu werden und eigenständiges Lernen zu ermöglichen.
Erläutern Sie diese Aussage und belegen Sie Ihre Ausführungen durch Beispiele aus Ihrer Unterrichtspraxis!

• **Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen 2001**

Pädagogik einschließlich Pädagogische Psychologie

Montag, 9. April 2001, 8.30 bis 12.30 Uhr

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt aus den nachfolgend genannten vier Themen eines zur Bearbeitung aus:

1. Lernen in einer sich wandelnden Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an die Lehrerpersönlichkeit.
Stellen Sie diese Anforderungen dar und zeigen sie auf, wie Sie diesen in Ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit gerecht werden!
2. Sie übernehmen am Schuljahresbeginn eine neue Klasse und stellen fest, dass bei den Schülern Lernen überwiegend im Bereich des Inhaltlich-fachlichen stattgefunden hatte und Defizite in anderen Bereichen des Lernens vorhanden sind.
Entwickeln und begründen Sie mit Blick auf das Thema „Lernen in einer sich wandelnden Gesellschaft erfordert Offenheit für Neues und Besinnung auf Wesentliches“ ein Konzept unterrichtlicher und erzieherischer Maßnahmen, die Sie al-

lein oder im Team mit den noch in der Klasse unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen realisieren können!

3. Lehrergeleiteter Unterricht sowie freie und projektorientierte Lehr- und Lernformen müssen sich im Unterricht ergänzen, wenn Schule von heute ihrem Auftrag gerecht werden will.

Begründen Sie diese Aussage, stellen Sie Beispiele aus Ihrer Unterrichtspraxis dar und gehen Sie dabei besonders auf die Rolle des Lehrers ein!

4. Dem Anspruch der Sache wird Unterricht nur dann gerecht, wenn er auch vernetztes Lernen ermöglicht, Methodenkompetenz entwickelt sowie die Grenzen des Wissens verdeutlicht. Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung und zeigen Sie Folgerungen für Ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der Hauptschule auf!

- **Zweite Staatsprüfung 2001 für das Lehramt an Sonderschulen**

Prüfungsaufgaben zur Wahl aus dem Gebiet der Pädagogik einschließlich der Pädagogischen Psychologie

1. Die aktive und selbsttätige Auseinandersetzung mit der Sache durch den Schüler bedarf der sorgfältigen Analyse der Lernvoraussetzungen und der behinderungsspezifischen Planung der Lernsituationen durch den Lehrer.

Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung und zeigen Sie unterrichtliche Realisierungsmöglichkeiten auf!

2. In den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern spielt neben Erziehen, Unterrichten und Fördern das Beraten eine bedeutende Rolle.

Beziehen Sie zu dieser Aussage mit Blick auf Ihre sonderpädagogische Fachrichtung Stellung und gehen Sie dabei insbesondere auf die unverzichtbare Kompetenz der Lehrkräfte ein!

3. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten fordern die Zusammenarbeit der Schularten mit dem Ziel, Förderschulspezifisches zu bewahren und gemeinsame Weiterentwicklungen zu verfolgen.

Erläutern Sie diese Forderung und zeigen Sie Möglichkeiten einer Realisierung an Beispielen aus der Schulpraxis auf!

4. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind Ausdruck der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung.

Erörtern Sie diese Aussage im Hinblick auf die in Ihrer Fachrichtung gewonnenen Erfahrungen!

- **Anstellungsprüfung der Fachlehrer 2001 (II. Lehramtsprüfung)**

Mittwoch, 2. Mai 2001, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

PÄDAGOGIK

1. Selbstständiges und selbstverantwortetes Lernen in einer sich wandelnden Gesellschaft verlangt Offenheit für Neues sowie die Berücksichtigung von Bewährtem. Erläutern Sie diese Aussage und zeigen Sie Möglichkeiten auf, wie Sie dieser Forderung im Unterricht gerecht werden!
2. Im Fachunterricht ist es in besonderer Weise möglich, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler durch die Auseinandersetzung mit der Sache zu erweitern.

Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung und zeigen Sie Wege der Realisierung in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auf!

• **II. Prüfung der Förderlehrer 2001**

1. Aufsichtsarbeit Mittwoch, den 2. Mai 2001, 8.30 Uhr – 11.00 Uhr

Aus folgenden Themen ist ein Thema zu bearbeiten:

1. Die Förderung des Schriftspracherwerbs beim Schüler hat unterschiedliche Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Erläutern Sie diese Aussage und zeigen Sie an Beispielen Ihrer Förderlehrertätigkeit Möglichkeiten der praktischen Verwirklichung auf!

2. „Ein sinnvoller Umgang mit Fehlern erfordert, soweit möglich die jeweilige Ursache zu ermitteln und gezielt individuelle Fördermaßnahmen zu ergreifen.“ Erläutern Sie diese Aussage des Lehrplans für die bayerische Grundschule und zeigen Sie auf, wie Sie sie in Ihrer Tätigkeit im Fach Deutsch umsetzen können!

• **II. Prüfung der Förderlehrer 2001**

2. Aufsichtsarbeit Donnerstag, den 3. Mai 2001, 8.30 Uhr - 11.00 Uhr

Aus folgenden Themen ist ein Thema zu bearbeiten:

1. Für das sichere Beherrschen von Einmaleinssätzen kommt der operativen Durchdringung eine bedeutende Rolle zu.

Erläutern Sie diese Aussage und belegen Sie sie mit Beispielen aus Ihrer Unterrichtspraxis!

2. Die Förderung im Mathematikunterricht darf nicht zu einer Verfestigung schematischer Denkstrukturen führen.

Erläutern Sie diese Aussage und belegen Sie sie mit praktischen Beispielen aus Ihrer Tätigkeit als Förderlehrer!

**Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Drogist/Drogistin“ an der Städt. Berufsschule für Zahntechnik,
Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe in München**

RBek vom 11. Mai 2001 Nr. 530.6-5204.22-45

Nachstehend wird die Sprengelbekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 10.04.2001 Nr. 540.10-5204-14 bekannt gemacht. Für die Auszubildenden aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz tritt hierdurch eine Änderung in der zuständigen Berufsschule nicht ein, da diese bereits ab Schuljahr 1998/99 zuständige Sprengelschule war.

Regensburg, 11. Mai 2001

Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger, Regierungspräsident

RBek der Regierung von Oberbayern vom 10.04.2001 Nr. 540.10-5204-14:

1. An der Städt. Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe in München wird der bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“ dahingehend geändert, dass der Sprengel das Gebiet des Freistaats Bayern sowie die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 umfasst.
2. Die entgegenstehenden Fachsprengel werden aufgehoben.
3. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.
4. Die Sprengelbildung wird am 01.08.2001 wirksam.

Werner-Hans Böhm, Regierungspräsident

Stellenausschreibung

Die nachfolgenden freien bzw. freiwerdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Staatliches Schulamt	Schule	Schulgliederung	Schülerzahl	Planstelle	Bemerkung
in der Stadt Regensburg	Pestalozzische Schule GS	GS/8	158	R/Rin	A 13
in der Stadt Weiden	Rehbühlschule	GS/14 + THS I/7	516	KR/KRin	A 13
im Landkreis Amberg-Weizsbach	Neukirchen b. S/R - Etzelwang	VS/15	318	KR/KRin	A 12 + Z
	Schnaittenbach	VS/16	375	KR/KRin	A 12 + Z; Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert
im Landkreis Cham	Kötzting	HS/13	344	KR/KRin	A 12 + Z, erneute Ausschreibung
	Weiding	GS/8+ THS I/4	230	KR/KRin	A 12 + Z
im Landkreis Neustadt/WN	Bechtsrieth	GS/5	116	R/Rin	A 13
im Landkreis Regensburg	Hainsacker	GS/8	212	KR/KRin	A 12 + Z
	Neutraubling	GS/19	525	KR/KRin	A 13, Deutsch als Zweitsprache
	Weenzenbach	VS/21	493	KR/KRin	A 13, Grundschule
im Landkreis Schwandorf	Neunburg v.W.	HS/16	369	R/Rin	A 13 + Z; Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert

2. Funktionsstellen an Schulen für Behinderte und Kranke (Förderschulen)

Staatliches Schulamt	Schule	Schulgliederung	Schülerzahl	Planstelle	Bemerkung
im Landkreis Schwandorf	Sonderpädagogisches Förderzentrum Schwandorf	Sopäd. DFK/4;	45	SoKR/SoKRin	A14 + Z ; Sonderpäd. Fachrichtungen: LB/VG o. LB/SB o. SB/VG,KB;
		FöSt. I-IV/11; SVE/spr./2; msh, MSD	145 20		
<p>Die Bewerber(innen) sollen über entsprechende Qualifikationen in einer der angegebenen sonderpädagogischen Fachrichtung- zumindest als Erweiterungsfach- verfügen (vgl. fachliche Konzeption der Sonderpädagogischen Förderzentren!).</p> <p>Zu den künftigen Dienstaufgaben der Sonderschulkonrektorin/des Sonderschulkonrektors wird u.a. auch die Koordination der mobilen sonderpädagogischen Hilfe und deren Kooperation mit der interdisziplinären Frühförderung bzw. die Koordination der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste gehören. Die angegebenen sonderpädagogischen Fachrichtungen bzw. einschlägige Erfahrungen in den genannten Förderbereichen sind deshalb notwendige Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle.</p>					

im Landkreis Tirschenreuth	Schule zur individuellen Lernförderung Tirschenreuth	Sopäd. DFK/3, FöSt. I-IV/6, SVE/spr./ 1, msh, MSD	33 77 10	SoKR/SoKRin	A 14; Fachrichtung: LB;LB/VG; LB/SB
	<p>Die Bewerber(innen) sollen über entsprechende Qualifikationen in einer der angegebenen sonderpädagogische Fachrichtung- zumindest als Erweiterungsfach- verfügen.</p> <p>Zu den künftigen Dienstaufgaben der Sonderschulkonrektorin/des Sonderschulkonrektors wird u.a. auch die Koordination der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, deren Kooperation mit der interdisziplinären Frühförderung, die Koordination der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie evtl. die fachliche Betreuung der Schulvorbereitenden Einrichtung gehören. Die angegebenen sonderpädagogischen Fachrichtungen bzw. einschlägige Erfahrungen in den genannten Förderbereichen sind deshalb notwendige Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle.</p>				

3. Lehrer/Lehrerinnen

Staatliches Schulamt	Schule	Schulgliederung	Schülerzahl	Plan-Stelle(n)	Bemerkung
in der Stadt Regensburg	Hans-Herrmann-Schule HS	HS/23	508	2 L/Lin	7.-9.Jgst. (auch M-Kl.), Fach PCB, Praktikumslehrer/-in
	Pestalozzischeule HS	HS/25	619	2 L/Lin	7.-9.Jgst., Musik, Sport/weiblich, Missio Canonica, Praktikumslehrer/-in
	St.Wolfgang HS	HS/17	416	Lin	7.-9.Jgst., Musik, Sport/weiblich (auch Schwimmen), Missio Canonica, Praktikumslehrerin
im Landkreis Neumarkt/Opf.	Lauterhofen	VS/16	330	L/Lin	Grundschule; Computer in der GS, Schwimmen, Teilzeit
				L/Lin	Hauptschule; M-Klasse, PC-Kenntnisse
	Neumarkt/Pölling	GS/8	183	L/Lin	Englisch in der GS, Betreuungslehrer/in, Teilzeit
	Neumarkt/Woffenbach	GS/11	290	L/Lin	Schwimmen
	Neumarkt, HS Weinbergerstr.	HS/20	519	L/Lin	Mitarbeit bei der Schulentwicklung; PC-Kenntnisse
	Seubersdorf	VS/19	469	L	Hauptschule; Sport/männlich; PC-Kenntnisse
	Velburg	VS/21	531	Lin	Hauptschule, Sport/weiblich
	Parsberg GS	GS/12	343	L/Lin	Englisch, Teilzeit

im Landkreis Regensburg	Alteglöfshelm	VS/28	690	L/Lin	Hauptschule, Praktikumslehrer/-in
	Aufhausen	GS/8 + THS II/5	297	Lin	Hauptschule, Sport/weiblich , Praktikumslehrerin,
	Hemau	VS/33	822	L/Lin	Hauptschule, Vocatio , Praktikumslehrer/-in,
	Lappersdorf	VS/22	500	L	Hauptschule , Teilzeit, Sport/männlich, Praktikumslehrer
	Neutraubling	GS/19	525	L/Lin	Deutsch als Zweitsprache, Praktikumslehrer/-in
	Neutraubling	HS/26	665	L/Lin	7.-9.Jgst., Praktikumslehrer/-in
	Wenzenbach	VS/21	493	Lin	7.-9.Jgst., Sport/weiblich, Praktikumslehrerin
im Landkreis Schwandorf	Bodenwöhr	VS/17	361	L/Lin	Hauptschule, M-Klasse
	Maxhütte-Haidhof	HS/11	270	L/Lin	7. - 9.Jgst., Informatik
	Nabburg	VS/18	401	Lin	Grundschule, Englisch-GS, Sport/weiblich
	Nittenau	VS/24	578	L/Lin	Hauptschule, M-Klasse
	Pfreimd	VS/25	592	L/Lin	Hauptschule, M-Klasse, Englisch
	Schwandorf-Dachelhofen	VS/27	601	3 L/Lin	Hauptschule, M-Klasse, Englisch, Informatik, Musik
	Schwandorf-Kreuzberg	VS/20	466	Lin	Hauptschule (7.-9.Jgst.), Sport/weiblich
	Winklarn	VS/8	151	L/Lin	Hauptschule
	Wernberg	GS/4	88	Lin	Sport/weiblich, Missio Canonica

4. Fachlehrer/Fachlehrerinnen

Staatliches Schulamt	Schule	Schulgliederung	Schülerzahl	Planstelle	Bemerkung
im Landkreis Regensburg	Wörth	GS/8+THS II/11	432	FL/FLin m/t	KbB, GtB, CAD
im Landkreis Schwandorf	Maxhütte	HS/11	270	FL/FLin m/t	KbB
	Pfreimd	VS/25	592	FL/FLin m/t	KbB
	Schwandorf-Dachelhofen	VS/27	601	FL/FLin m/t	KbB

5. Förderlehrer/Förderlehrerinnen

Staatliches Schulamt	Schule	Schulgliederung	Schülerzahl	Planstelle	Bemerkung
im Landkreis Regensburg	Schierling	VS/20	473	FöL/FöLin	Grundschule, EDV-Kenntnisse
im Landkreis Schwandorf	Burglengenfeld	HS/17	428	FöL/FöLin	
	Nittenau	VS/24	578	FöL/FöLin	
	Oberköblitz	VS/15	334	FöL/FöLin	

6. Fachberater/Fachberaterinnen

Im Bereich des Staatlichen Schulamtes **im Landkreis Neumarkt** ist die Stelle eines/einer

Fachberaters/in für Musik

zu besetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die KMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 und das KMS vom 10.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594 hingewiesen.

Zur Beachtung:

1. Auf die **neuen Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen vom 15.01.2001, die **ab 1. März 2001 in Kraft** treten, wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBL Teil I Nr. 3/2001, S. 34).
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gem. Ziffer V Nr. 1-3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 bzw. KMS vom 21.Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern/innen und deren Vertreter/innen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13.01.2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu.
Ist die dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Ziffer III Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).
5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Ziffer I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.
9. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um einige Monate verzögern**, da neben der bereits geltenden 6-monatigen Wiederbesetzungssperre ab 1.8.2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers..... **29. Juni 2001**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt..... **06. Juli 2001**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz..... **12. Juli 2001**

Ausschreibung von Schulratsstellen

RBek vom 28. Mai 2001 Nr. 5/5.1 - 5112-122

Zur KMBek vom 08. Mai 2001 Nr. IV/3- P 7001/1/1-4/45 410

Die Stelle eines **weiteren Schulrats** beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Schwandorf** wird zur Bewerbung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ausgeschrieben. Es sollen sich Schulaufsichtsbeamte/Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte/Beamtinnen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 - GVBl S. 385 - (mindestens fünfjährige Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher) erfüllen.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte den Schwerpunkt seiner/ihrer beruflichen Erfahrungen im Grundschulbereich haben.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die **Bewerbungen** sind mit folgenden Unterlagen bis zum **29. Juni 2001** auf dem Dienstweg einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Verwendung
3. Erklärung über die Wohnsitznahme

Die Staatlichen Schulämter überprüfen, soweit zuständig, die Verwendungsübersicht und ergänzen sie gegebenenfalls.

Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung der Oberpfalz bis **05. Juli 2001** vorzulegen.

I. A. Czinczoll , Leitender Regierungsschuldirektor

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufführung des Jungen Landestheaters Bayern in Amberg

Im Rahmen der Jugendkulturtage der Stadt Amberg erarbeitet das Junge Landestheater Bayern mit Jugendlichen das Theaterstück „STURM“ von Shakespeare. Zur Aufführung kommt dieses Theaterstück am

Freitag, den 13. Juli 2001 um 11.00 Uhr
in der „Alten Modellbauschreinerei der Luitpoldhütte“,
Sulzbacher Straße in Amberg

Als weitere Vorstellungstermine sind der **16./17./18. Juli 2001** jeweils um 11.00 Uhr vorgesehen.

Der Eintrittspreis beträgt 9,— DM pro Schüler.

Nähere Auskünfte oder Rückfragen für an der Veranstaltung interessierte Schulklassen erteilt Herr Michael Ritz vom Kulturamt der Stadt Amberg (Tel.:09621/10862).

Harfen- und Stubnmusik-Kurs in Windischeschenbach

Vom 8. – 9. September 2001 veranstalten die Kulturverwaltung des Bezirks Oberpfalz und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. Instrumentenspiellkurse für Freunde und Harfen- und der Stubnmusik. Das Kursprogramm beinhaltet das Kennenlernen geeigneter Spielliteratur aus der musikalischen Volksüberlieferung Niederbayerns und der Oberpfalz, das tänzerische Musizieren sowie das Transponieren und Auswendigspielen leichter Melodien, aber auch das instrumentengerechte Einrichten von schwierigen Passagen, die Liedbegleitung, das Singen beim Spielen usw.. Eingeladen sind alle Spieler/innen von Zither, Hackbrett und Harfe, auch von Gitarre, Geige, Konterbass, Akkordeon (Quer-)Flöte, Raffele etc.

Anmeldungen bzw. Anfragen an die Kulturverwaltung des Bezirks Oberpfalz, Hoppestraße 6, 93049 Regensburg, Telefon 0941/22494, Fax 0941/28304.

Buchbesprechungen

Glötzl, Herbert:

Prinzipien effektiven Unterrichts. Handbuch für die Erziehungs- und Unterrichtspraxis.

2 Bände. 542 Seiten. 64,00 DM

Klett-Verlag 2000.

ISBN 3-12-924402-6.

Internationale vergleichende Untersuchungen und die aktuelle Diskussion um die Weiterentwicklung der Schulen rücken die Effektivität von Unterricht in den Mittelpunkt des Interesses. Zu dieser Thematik erschienen vor kurzem im Klett-Verlag zwei Bände von Dr. Herbert Glötzl. Der Autor stellt als Basis von Unterricht das Lernen der Schüler als einen Prozess der aktiven Wissenskonstruktion heraus. Lehrkräfte sind dann Initiatoren, Begleiter und Förderer von Lernprozessen der Schüler. Sie regen durch die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts Lernprozesse bei den Schülern an, unterstützen das selbstständige, problemlösend-entdeckende Lernen und fördern die Strukturierung, Sicherung, Anwendung und Übertragung des aufgebauten Wissens und Könnens. Dazu vermitteln sie ihnen langfristig notwendige fachgemäße Arbeitsweisen und Arbeitstechniken, Lern- und Problemlösestrategien. Gleichzeitig wecken sie Interessen der Schüler und ermöglichen den Aufbau positiver Haltungen und Einstellungen zum selbstständigen Handeln und Lernen. Die Prozesse eines effektiven Wissensaufbau unterstützen auch die regelmäßige Kontrolle des Lernfortschritts durch eine lernzielorientierte, pädagogische Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, ein verständnisvoller Umgang mit Fehlern und eine intensive Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Lehrkräften.

Wichtige Hilfen und Orientierungen für die Planung und Gestaltung des Unterrichts sind Prinzipien unterrichtlichen und pädagogischen Handelns wie Zielorientierung, Strukturierung, Motivierung, Aktivierung, Passung, Sicherung, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung. Der Autor erläutert ausführlich jeden Grundsatz auf der Basis umfangreicher Literatur und veranschaulicht die vielfältigen didaktisch-methodischen Realisierungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nachvollziehbarer praktischer Beispiele (Wie gestalte ich einen zielorientierten, problemlösend-entdeckenden Unterricht? Wie strukturiere ich meine Unterrichtsphasen, wie die Unterrichtsergebnisse? Wie passe ich meinen Unterricht den Lernvoraussetzungen der Schüler an? Wie aktiviere und motiviere ich meine Schüler zum selbstständigen Lernen, z.B. durch Formen offenen Unterrichts? Wie unterstütze ich die Sicherung und Anwendung des Wissens? Wie gestalte ich angemessene, lernzielorientierte Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen?).

Die Beispiele umfassen Einzelaspekte des Unterrichts und teils Lehrgänge, z.B. Handlungsorientierung und Problemlösen im Unterricht, Formen offenen Unterrichts, Rechtschreiblernen mit Rechtschreibstrategien, Lösungshilfen beim Sachrechnen, Lerntipps nicht nur für Schüler. Voraussetzung eines effektiven, lernwirksamen Unterrichts ist der Aufbau eines vertrauensvollen Lehrer-Schüler-Bezugs und das wertschätzende, erzieherische Handeln der Lehrkräfte. Auch hier gibt der Autor eine von fundierter Anregungen und Hilfen (Wie fördere ich den Aufbau von Vertrauen zu meinen Schülern? Wie unterstütze ich das soziale Lernen und die Werterziehung in der Schule? Wie reagiere ich angemessen bei aggressivem Schülerverhalten? Wie führe ich Konfliktgespräche mit Schüler oder Eltern?).

Beide Bände zeichnen sich durch eine übersichtliche, thematische Strukturierung und Gliederung, eine gut lesbare, klare, exakte sprachliche Darstellung und eine Fülle hervorgehobener unterrichtspraktischer Beispiele aus, die der Autor als Praktikumslehrer, Seminarrektor, Schulleiter, Referent in der überregionalen und regionalen Lehrerfortbildung und als Mitarbeiter in Arbeitskreisen der Lehrplan- und Schulentwicklung sammeln konnte.

Aufgrund der sachkundigen thematischen Abhandlung und umfangreichen aktuellen Literatur sind beide Bände wertvolle Handbücher und Nachschlagwerke für Lehramtsanwärter, Referendare und praktizierende Profis.

Hamm Wolfgang und Wunsch Christian:

Top Marks in English – Quali ohne Qual

Arbeitsheft „Top Marks in English“ – Quali ohne Qual, incl. Lösungsheft

Best. Nr. ISBN 3-12-502590-7; DM 15,50

CD zu „Top Marks in English“ – Best. Nr. 502592 – DM 35,90

Klett Verlag

Das vom Klett Verlag im Januar 2001 herausgegebene Übungsmaterial bereitet Schüler langfristig auf die Qualifizierende Abschlussprüfung in Englisch vor. Es besteht aus einem funktional bebilderten Arbeitsheft (72 Seiten), einem herausnehmbaren Lösungsheft (16 Seiten) und einer CD mit allen Hörverstehenstexten, Oral Reports, Guided Dialogues und Texten zum Expressive Reading.

Das Übungspaket steht in der Nachfolge der bewährten im Klett Verlag erschienenen Übungsbücher „Abschlussprüfung Englisch – HS1“ bzw. „Abschlussprüfung Englisch – HS4“, die lange Jahre richtungweisend für die Vorbereitung auf den Quali waren, jetzt aber vom neuen Autorenteam Hamm/Wunsch in Form eines völlig neuen Konzeptes den geänderten Bedingungen der Abschlussprüfung und auch den neuen Gegebenheiten der Hauptschule mit ihrem differenzierten Bildungsangebot für Regel- und M-Klassen angepasst wurden.

Die Stärken des kompakten Übungsmaterials liegen darin, dass der Schüler nicht nur einen vollständigen und anforderungsgerechten Überblick über alle Prüfungsanforderungen erhält, sondern dass die einzelnen sprachlichen Teilfertigkeiten der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit einem allmählich gesteigertem Anforderungsniveau sehr intensiv und treffgenau geschult werden.

Das inhaltliche und thematische Angebot der Einzelaufgaben orientiert sich am Lehrplan und dem gängigen Lehrwerksangebot, so dass es ergänzend oder vertiefend zur Lehrwerksarbeit eingesetzt werden kann, wobei die Schüler mit allen gängigen Aufgabenformen der Prüfung vertraut gemacht werden. Prägnante Beispiele und leicht verständliche Handlungsanleitungen führen in die komplexeren Prüfungsteile wie Hörverstehenstests, das Verfassen von Briefen und Bildergeschichten, die Vorbereitung und Präsentation des Oral Report oder das Expressive Reading mit Hilfe Interesse weckender und aktivierender Vorgaben ein. Abbildungen leisten zusätzliche Veranschaulichung. Die Gliederung mittels übersichtlicher Registerleisten ist an den einzelnen Prüfungsteilen ausgerichtet und erleichtert die Orientierung. Vocabulary, Grammar, Everyday Situations, Listening und Reading Comprehension, Picture Story und Letter Writing, sowie Oral Report, Expressive Reading und Guided Dialogue.

Wichtigstes Anliegen der Autoren ist es – beide sind langjährige Fortbilder, erfahrene Hauptschulpraktiker und Lehrplankonstrukteure – den Schülern durch die sorgfältig gestuften Anforderungen Erfolgserlebnisse zu verschaffen, ihnen Zuversicht in ihr fremdsprachliches Können zu geben und durch die vielseitigen Aufgabenstellungen auch Kreativität und Freude am Englischen zu wecken und fachgemäße Arbeitsweisen einzuschulen. Dass dabei auch der Spaß auch nicht zu kurz kommen darf, belegen die Textinhalte und recht humorvollen, von englischen Grafikern gestalteten Abbildungen.

Die Begleit-CD und das herausnehmbare Lösungsheft erlauben nicht nur einen flexiblen Einsatz des Heftes im Unterrichtsalltag von Regel- und M-Klassen, z.B. bei der selbstständigen Übungsbearbeitung, beim Stationenlernen oder bei der Freiarbeit, sondern ermöglichen auch eine sinnvolle, prüfungsorientierte Hausaufgabenpraxis und selbstständige Erarbeitung der Prüfungsanforderungen im Selbststudium, z.B. für externe Prüfungsteilnehmer.

Mit „Top Marks in English“ wird dem Schüler zusätzlich ein grammatisches Kompendium an die Hand gegeben, das ihn ab der 8. Klasse hinauf in die 10. Klasse begleiten kann, da es alle wesentlichen grammatikalischen Schwerpunkte der Hauptschule zusammenfassend und übersichtlich darstellt und als zusätzliche Lernhilfe einen heraustrennbaren „Learning File“ mit einer systematischen fundamentalgrammatischen Übersicht (Tensy the Tortoise) enthält.

Somit ist „Top Marks in English“ für den versierten Hauptschullehrer in M- und Regelklassen und für den noch nicht so eingehend mit dem Prüfungsprofil der Abschlussprüfung vertrauten Kollegen sowohl als längerfristig dem Unterricht integrierbares Material (ab 8. Klasse) als auch zur kurzfristigen Prüfungsvorbereitung in Form eines Crash Course bestens geeignet.

Roland Bauer (Hrsg.)

Schule als Lern- und Lebensort gestalten

Rahmenbedingungen, Arbeitsformen, Menschen

272 Seiten, kartoniert

DM 29,90/öS 218,-/sFr 27,-/€ 15,29

ISBN 3-589-21434-1

Der gesellschaftliche Wandel, die Dynamik der neuen Medien sowie die rapide Veränderung der Arbeitswelt fordern unsere Schulen in der heutigen Form sehr unmittelbar heraus. Vermitteln sie zeitgemäße Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und die Befähigung, ein Leben lang selbstständig zu lernen? Innovative Konzepte für die Gestaltung der Schule von morgen hält der neu im Cornelsen Verlag Scriptor erschienene Band Schule als Lern- und Lebensort gestalten bereit.

Im Mittelpunkt des neuen Bandes stehen drei Themenschwerpunkte: Rahmenbedingungen, Arbeitsformen und Menschen: Einleitend geht Roland Bauer auf die Frage ein, inwieweit ein neues Verständnis von sinnvollem Lernen die Rahmenbedingungen des Lernortes Schule verändern muss. Es gilt die Schule von heute so umzugestalten, dass Schülerinnen und Schüler besser und individueller lernen können. Dabei spielen auch die neuen Medien eine wichtige Rolle.

Auch die Arbeitsformen in der Schule verändern sich. Wie führe ich Schülerinnen und Schüler an die Formen des selbst organisierten und verantwortlichen Arbeitens heran? Dazu hält der Band einen Fundus praxisorientierter Vorschläge bereit. Darüber hinaus erhalten Lehrerinnen und Lehrer in einem gesonderten Kapitel Hinweise, wie man mit der Einführung von Wochen- und Jahresplänen sowie mit Projektarbeit und -prüfung erfolgreich arbeiten kann. Erfahrungsberichte veranschaulichen die praktische Umsetzung.

In der Schule der Zukunft stehen die Menschen im Mittelpunkt – Lehrer, Schüler und Eltern. Der Band zeigt, wie Lehrerinnen und Lehrer neue Wege zum schülergerechten Lernen einleiten bzw. beschreiten können und wie die Zusammenarbeit mit den Eltern effektiv und kooperativ gestaltet werden kann.

Der Herausgeber: Roland Bauer ist Schulrat in Baden-Württemberg. Er ist unter anderem durch seine umfangreichen Aktivitäten in der Lehrerfortbildung, das „Lernen an Stationen“, sowie als Autor und Herausgeber dazugehöriger Materialien bekannt geworden.

Jamie Walker (Hrsg.)

Mediation in der Schule.

Konflikte lösen in der Sekundarstufe I

224 Seiten, kartoniert

DM 28,-/S 204,-/sFr 25,20/€ 14,32

Gewalt an Schulen ist nicht nur in der Presse, sondern auch in den Lehrerzimmern ein Dauerthema geworden. Von Beleidigungen über Mobbing bis zu körperlichen Angriffen reicht die Palette, mit der sich Lehrer täglich beschäftigen müssen. Der neu im Cornelsen Verlag Scriptor erschienene Band Mediation in der Schule stellt ein erprobtes Verfahren vor, um Konflikte zwischen Schülern, aber auch zwischen Schülern und Lehrern oder Eltern konstruktiv auszutragen. Dabei vermitteln unparteiische Dritte – Lehrer, ältere und sogar gleichaltrige Schüler – in Konfliktgesprächen zwischen den streitenden Parteien. Das nötige Handwerkszeug dazu haben sie vorher in einem praxisnahen Training zum „Konfliktlosen“ oder „Streitschlichter“ erworben. Mediation ist sicher kein Allheilmittel, aber ein ermutigendes neues Verfahren, um das Klima im Schulalltag für alle zu entspannen.

Mediation in der Schule ist aus der Praxis für die Praxis entstanden. Das Buch beschäftigt sich mit den Chancen und Grenzen der Mediation in der Schule, beleuchtet ausführlich die Rolle der Mediatoren und stellt detailliert den Ablauf einer Mediation vor. Zahlreiche Erfahrungsberichte aus verschiedenen Schultypen zeigen, wie Konfliktschlichtung durch Lehrer (also Erwachsene) oder durch Schülerinnen und Schüler den Streitenden ermöglicht, sich auszusprechen, entstandene Verletzungen wieder gutzumachen und den zukünftigen Umgang miteinander selbstständig zu regeln. So kann verhindert werden, dass bestehende Konflikte zu dauerhaften und gewalttätigen Auseinandersetzungen führen.

Ein Kapitel bietet ein komplett ausgearbeitetes Trainingsprogramm für Peer-Mediation, also für Konfliktschlichtung unter Gleichaltrigen, mit umfangreichem Arbeitsmaterialien und Fallbeispielen, das direkt in die Praxis umsetzbar ist. Mit diesem Training können Lehrer Schülerinnen und Schüler zu Mediatoren ausbilden.

Die Herausgeberin: Jamie Walker hat verschiedene Modelle gewaltfreier Konfliktaustragung erforscht und vermittelt. Sie arbeitet als Mediatorin und Projektberaterin und bildet Angehörige pädagogischer, psychologischer und juristischer Berufe in Mediation aus. Alle Autorinnen und Autoren verfügen über vielfältige Erfahrungen in der Schulmediation.

Susanne Petersen

Rituale für kooperatives Lernen in der Sekundarstufe I

168 Seiten, kartoniert

DM 24,90/öS 181,-/Fr 22,40/€ 12,73

ISBN 3-589-21439-2

Wird der blaue Fleck auf dem Boden des Klassenraums betreten, muss sofort Ruhe herrschen. Steht man auf der Teppichfliese, ist Schimpfen und Dampf ablassen erlaubt. Rituale wie diese können in einer Gruppe spontan aus einer Idee oder Verabredung heraus entstehen. Sie können sich aber auch langsam entwickeln und allmählich unter dem Einfluss aller Beteiligten verfestigen. Die Pädagogik hat die positive Wirkung von Ritualen im Schulalltag nach langer Zeit wieder ins Blickfeld gerückt. Mit ihrer Hilfe soll in Zeiten, in denen die Schülerinnen und Schüler immer unruhiger und aggressiver werden, die Klassenatmosphäre konstruktiv und im Sinne gegenseitiger Wertschätzung beeinflusst werden. Der neu im Cornelsen Verlag Scriptor erschienene Titel *Rituale für kooperatives Lernen in der Sekundarstufe I* stellt eine breite Palette bewährter sowie innovativer ritualisierter Handlungsabläufe vor, die in Schulen entwickelt und erprobt wurden. Sie alle traen dazu bei, Schulzeit zu rhythmisieren, Lern- und Arbeitsprozesse zu strukturieren und die Situation in der Klasse zu stabilisieren.

Im dem vorliegenden Band folgt der Einführung der wichtigen Begriffe eine fundierte Auseinandersetzung mit den Konzepten sowie dem methodischen und theoretischen Aspekten der ritualen Praxis. In diesem Zusammenhang weist die Autorin Susanne Petersen auch auf Chancen und Gefahren sowie auf die Notwendigkeit hin, Güterkriterien für die Erfolgskontrolle zu entwickeln. Im Mittelpunkt dieses Bandes stehen 30 detaillierte und in der Praxis erprobte Vorschläge für ritualisierte Handlungsabläufe im Alltag und für den Fachunterricht. Alle Vorschläge werden übersichtlich mit Angaben zu Klassenstufe, Fach, Dauer und Zielen vorgestellt. Es werden insbesondere auch schwierige Situationen behandelt, für deren Entschärfung sich Ritualisierungen bewährt haben. Darüber hinaus werden bei allen Vorschlägen Gefahrenpotentiale und Handlungsmöglichkeiten angesprochen. Wo es erforderlich und hilfreich ist, werden Variationsmöglichkeiten angeboten.

Die präsentierten Ritualisierungsvorschläge zeigen nicht zuletzt Möglichkeiten auf, bei Schülerinnen und Schülern im wachsenden Maße in die inhaltliche und methodische Gestaltung des Unterrichts einzubeziehen und ihnen zunehmend Verantwortung für die Klasse, für Methoden und Inhalte zu übertragen. Weitere Ziele von Ritualisierungen im Unterricht sind Selbstständigkeit, Kooperation und Beteiligung bei individuellem, partnerschaftlichem und gemeinsamem Lernen in der Schule.

Medienpaket zu jüdischen Friedhöfen

„Haus der Ewigkeit – Jüdische Friedhöfe“ ist der Titel eines Medien- und Materialpakets, das im Herbst 2001 beim Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn erscheinen wird.

Friedhöfe sind vielfach die einzigen Zeugen einer reichen jüdischen Geschichte in der Region. Angesichts zunehmender Übergriffe auf jüdische Einrichtungen, insbesondere auch auf jüdische Friedhöfe, will das Medien- und Materialpakete dazu helfen,

- Zeugnisse jüdischer Kultur und Frömmigkeit als Bestandteil der Heimatschichte wahrnehmen zu lernen,
 - ein besseres Verstehen jüdischer Frömmigkeit und jüdischen Glaubens anzubahnen,
 - für Aspekte unserer eigenen Kirchen- und politischen Geschichte zu sensibilisieren und
 - Verbindendes zwischen Christentum und Judentum zu entdecken.
- Leitmedium des Pakets ist ein Foliensatz mit 36 Farbfolien (DIN A5) zu den Schwerpunkten
- Anlage und Erscheinungsbild jüdischer Friedhöfe
 - Schrift und Grabsteinsymbole
 - Jüdische Friedhöfe als Spiegelbild unserer eigenen Geschichte.

Weitere Bestandteile des Medien- und Materialpakets:

- Videosequenz „Jüdische Trauerrituale“ aus dem Dokumentarfilm „Die Kunst zu trauern“ (ARD, 1997)
- Karte „Jüdische Friedhöfe in Bayern“ (DIN A1)
- Begleitheft (ca. 96 Seiten) mit Hintergrundinformationen für Multiplikatoren und didaktischen Hilfen für den Besuch eines jüdischen Friedhofs bei Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit.

Vorbestellung sind zu richten an das RPZ Heilsbronn/Referat Medien, Postfach 1143, 91556 Heilsbronn, Tel. 09872/509-129, Fax 09872/509-113, eMail: Georg.Kuenzel@rpz-heilsbronn.de. Subskriptionspreis (bis 30. September 2001) 78,00 DM, später 98,00 DM.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

36. Erg.Lfg. Stand 1. Januar 01, 107 Seiten

Maiß-Nr. 1834-36

DM 48,00

Die neueste Ergänzung enthält wesentliche Änderungen: Die neue AGO (Allgemeine Dienstordnung), Beurteilungsrichtlinien, neue Fassung des Beamtengesetzes, Besoldungsgesetz u.a. Wie immer ist die Ergänzung in gedruckter Form und als CD-ROM verfügbar.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO)

mit Gesetz über das Unterrichtswesen BayEUG

6. Auflage 2000

Maiß-Nr. 2815

DM 12,80

Die Ausgabe enthält Schulordnung und BayEUG auf neuestem Rechtsstand sowie allen Anlagen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik - FakOSozPäd

3. Auflage, 2000

Maiß-Nr. 2817

DM 11,00

Diese Ausgabe enthält die Schulordnung und zur schnellen Orientierung sind die neu gefassten Bestimmungen mit einem Balken gekennzeichnet.

Die dienstliche Beurteilung der bayerischen Beamten

4. Auflage, 2001

Maiß-Nr. 4888

DM 24,80

Die Broschüre fasst alle neuen Bestimmungen zur dienstlichen Beurteilung der Beamten und vor allem auch der Lehrer zusammen; ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt die kompakte Ausgabe.

Bernhard M. Baron:

Weiden in der Literaturgeographie –

Eine Literaturgeschichte, mit zahlreichen Fotos und Illustrationen, Geleitet von Prof. Dr. Eberhard Dünninger, Vorwort Dr. Gerhard Koß; Bad. 21 der Reihe „Weidner Heimatkundliche Arbeiten“, Verlag Knauf Weiden, 120 S., 3. Total ergänzte und aktualisierte Auflage 2001, 11,80 DM. Kannte man/frau früher von Weiden höchstens den Markenbegriff „Witt Weiden“ oder das Porzellan „Bauscher Weiden“, hat sich die „Max-Reger-Stadt“ längst den anerkannten Ruf einer „Literaturstadt“ (Prof. Dr. Eberhard Dünninger“) zugelegt. Jan Hus, Goethe, Nietzsche, Karl Marx, Sandra Paretti und Erich Loest gehören zum festen klassischen Namensbestandteil, die sich in der „Reiseliteratur“ verewigt haben.

Nach Dieter Hildebrandt, Herbert Rosendorfer kamen nun Hera Lind, Inka Bach und viele zeitgenössische Autoren dazu, die besonders durch die „Weidener Literaturtage“ (seit 1985) zu uns fanden.

Aber auch viele gebürtige Weidener und Jung-Autoren sind ins „Literatur-Inventar“ eingegangen incl. eines eigenen Kapitels „Kabarett“ und „Film“.

Auch wenn mit über 240 Namen (!) die gesamte literarische Breite anvisiert ist, fehlt der Weidener Literaturgeschichte jedwede Heimattümelei. Ein Buch also auch für kritische Leser. Ein Vademecum für jeden Deutsch-Lehrer!

Die Weidener Literaturgeschichte ist in jeder Buchhandlung erhältlich, bzw. c/o Stadtarchiv Weiden i.d.Opf, Pfarrplatz 49, 92637 Weiden, Tel. 0961/814701

Bestimmungen zu den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule

Abschlussprüfung zur Mittleren Reife an der Hauptschule (Prüfungsaufgaben)

Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule – vorläufige Regelungen

1. Textausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und Verfahrensweisen unter Berücksichtigung
 - der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung vom 07. Juli 1994 (KWMBL. S 237),
 - der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 25. April 2000 (BayGVBl Nr. 11/2000, S.273),
 - der 9. Verordnung zur Veränderung der Volksschulordnung in der Fassung vom 23. Juli 1998 (GVBl s. 516, ber. S. 917),
 - aller relevanter KMS bis August 2000.
2. Prüfungsaufgaben 2000 in den zentral geprüften Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch einschließlich der Hinweise für die Bewertung
3. Regelungen und Bestimmungen zum Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule

Bearbeitet von
Ulrich Feibauer, Konrektor
Herr Feibauer wirkt seit Juli 1997 am Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter anderem an der zentralen Organisation der Besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und der Abschlussprüfung der 10. Klasse der Hauptschule mit.
Helmut Angles Verlag, 1. Auflage, 2001, Verlags Nr. 2.236.11, DM 34,80

Qualifizierender Abschluss

Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung

Textausgabe mit Erläuterungen und Tabellen

unter Berücksichtigung

der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung vom 7. Juli 1994 (KWMBI S. 237) unter Berücksichtigung der letzten Änderungen vom 24. Juli 1998 und vom 25. April 2000

der Neufassung der Volksschulordnung vom 23. Juli 1998

(GVBl S. 516. Ber. S.917)

aller relevanter KMS bis Dezember 2000

Bearbeitet von

Ulrich Feibauer, Konrektor

Anhang:

- Beurlaubung von Schülern der Abschlussklassen
- Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss
- Informationen zur Schulberatung
- Stundentafel der Hauptschule
- Prüfungsaufgaben Deutsch, Mathematik, Englisch – Quali 2000
- Zeugnisformulare: schreibtechnische Fächer

Helmut Angles Verlag, 22. Auflage, 2001, VerlagsNr. 2.236.01, DM 29,80

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

96. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von

Dieter Falckenberg, Ministerialdirigent,

Wolfgang Kiesel, Ministerialrat,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, München.

96. Lieferung. 96 Seiten Rechtsstand 15. März 2001.

DM 49,00.

Grundwerk 2170 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

DM 198,00. Verlags-Nr. 2001.0. ISBN 3-556-20013-9.

Mit dieser Lieferung werden vor allem die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln, das Gesetz über Schulwegkostenfreiheit sowie weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens) auf den aktuellen Stand gebracht. Neu in die Sammlung aufgenommen wird die Leistungsstufenverordnung (Kennzahl 72.40).

Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag

Fachverlag für Verwaltungsrecht

96317 Kronach, Kolpingstr. 10 – München – Bonn – Potsdam

Peter Morsbach/Wilkin Spitta

Dorfkirchen in der Oberpfalz

104 Seiten mit 70 Farbbildungen und Karten

Hardcover DM 39,80

ISBN 3-7917-1755-3

Verlag Friedrich Pustet

Eine Wanderung zu den Dorfkirchen der Oberpfalz ist ein Streifzug durch die Kunst einer ganzen Region. Sie ist vielleicht nur wenigen bekannt, gerade deshalb aber eine Entdeckung wert. Eindrucksvoll zeigen Fotograf und Autor das reiche künstlerische Schaffen, das dem Besucher in den

Oberpfälzer Dorfkirchen begegnet und nicht zuletzt auch Ausdruck der wechselvollen Geschichte dieses Raumes ist. Vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert spannt sich der Bogen farbenprächtiger Aufnahmen in einer Auswahl reizvoller Kirchen.

Der Autor Dr. Peter Morsbach studierte Kunstgeschichte, klass. Archäologie und Denkmalpflege. Seit 1999 ist er als freier Kunsthistoriker im Museumswesen und in der Denkmalpflege tätig und darüber hinaus einem breiten Publikum als Buchautor bekannt. Forschungsschwerpunkte bilden die süddeutsche und französische Kunst- und Architekturgeschichte des Spätmittelalters und des Barock.

Der Fotograf Wilkin Spitta hat sich mit seinen über 300 illustrierten Büchern weit über Bayern hinaus einen vielbeachteten Namen gemacht.

Franz Bogner

Im Tal von Vils und Lauterach

112 Seiten mit 79 farbig. Abbildungen

Format 17,0 x 23,0 cm

Hardcover mit Fadenheftung

DM 39,80/sFr 37,50/öS 291,-

Mengenpreis (nur für Endabnehmer) ab 20 Expl.

DM 36-/sFr 34,-/öS 263,-

ISBN 3-7917-1755-3

Verlag Friedrich Pustet

Die Vils hat wie kaum ein anderer Fluss der Oberpfalz das Leben und Wirken der Menschen an den Ufern geprägt. Die vielgestaltige und an geschichtlichen Zeugnissen so reiche Kulturlandschaft wurde über Jahrhunderte, Jahrtausende hinweg geformt, was sich aus der langen Tradition der Vils als lebenswichtige Verkehrsader bis in die jüngste Vergangenheit erklärt.

Heute bietet sich bei einem Streifzug entlang des Flusse ein überaus abwechslungsreiches und großenteils stimmungsvolles Bild. Attraktive Orte und Städte, Burgen, Klöster und Kirchen finden sich aufgereiht wie die Perlen an einer Schnur, im Wechsel mit idyllischen Landschaften.

Zusammen mit dem romantischen, naturbelassenen Nebenflüssen Lauterach bildet das Vilstal eine reizvolle Gegend in der mittleren Oberpfalz, die selbst für Kenner noch so manche Entdeckung bereithält. Dazu tragen auch die zahlreichen Luftbilder in diesem Buch bei.

Der Autor Franz Bogner, Dr. rer. nat., stammt aus dem Vilstal und lebt seit 20 Jahren in der westlichen Oberpfalz. Studium der Biologie, seit 1997 Professor für Biologie und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Umfangreiche fotografische Tätigkeit im oberpfälzischen Raum.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Der Schulanzeiger erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,--. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Druck- und Verlags-Gesellschaft mbh-Vertrieb-, 93042 Regensburg. Druck: H. Marquardt, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg.